



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
MINISTERIUM FÜR
PRÄSIDIALES UND FINANZEN

Merkblatt „Liechtenstein Venture Cooperative (LVC)“

Version	1.03
Datum	13.12.2017

1. Allgemeines

Der Begriff „Liechtenstein Venture Cooperative (LVC)“ ist eine mögliche Bezeichnung für eine kleine Genossenschaft gemäss Art. 483 ff. PGR. Eine LVC ist somit eine juristische Person liechtensteinischen Rechts.

Die Regierung stellt Vorlagen für die Gründungsunterlagen sowie weitere Dokumente und Applikationen frei zur Verfügung. Sie übernimmt jedoch keinerlei Gewähr für die Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Dokumente. Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung der Vorlagen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Im Zweifelsfall wird eine Rechtsberatung empfohlen. Die Benutzung der Dokumente ist nur gestattet, wenn diesem Haftungsausschluss zugestimmt wird.

2. Übersicht über die Dokumente

Innovationsurkunde	In diesem Dokument werden die Invention resp. die Innovation und der Fortschritt der Innovation beschrieben. Es ist Teil der Gründungsdokumente und dient der Übertragung der Invention in die LVC.
Beitragsreglement	Im Beitragsreglement werden die Konditionen festgehalten, wie viele Anteile und Mitgliederpunkte für Idee, Arbeit, Know-how, Kapital usw. vergeben werden.
LVC Anteilsrechner	Dieser einfache Rechner (MS Excel mit Makro) dient zur Erfassung der Leistungen im Rahmen der Innovation und zur automatischen Berechnung der Anteile am Erlös der LVC.
Anteilbuch	Im Anteilbuch werden die aktuellen Anteile der Mitglieder an der LVC aufgeführt. Es ist Teil der Gründungsunterlagen und beschreibt, wie viele Anteilsrechte die Gründer für die Einbringung der Invention zu Beginn erhalten. Dieses Dokument wird laufend aktualisiert und muss der Steuerverwaltung zusammen mit der Steuererklärung jährlich zugestellt werden.
Statuten	In den Statuten werden folgende Informationen festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> • Name und Sitz • Zweck • Finanzielle Mittel • Haftung • Organe und Art der Ausübung der Vertretung • Mitgliedschaft (Aufnahme, Beendigung, Rechte und Pflichten)
Gründerbeschluss	Mit diesem Dokument wird die Übertragung der Invention in die LVC rechtskräftig. Es bezieht sich auf die Innovationsurkunde, das Beitragsreglement und das Anteilbuch, in denen die Erfindung, die Konditionen für die Einbringung und die Regeln für die weitere Arbeit an der Innovation definiert sind. Mit der Einbringung verzichten die Gründer auf eigene Rechte an der Innovation. Das Recht auf Erfindernennung im Falle einer Patentanmeldung ist davon jedoch nicht betroffen.
Errichtungsurkunde	Mit dieser Urkunde wird die Errichtung der LVC rechtskräftig. Darin werden die Statuten angenommen, sowie Name, Sitz, die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsrevisoren (falls vorhanden) festgelegt.
Beitrittserklärung	Mit diesem Dokument werden der Beitritt eines neuen Genossenschaftsmitglieds und die Annahme der in den Statuten und im Beitragsreglement definierten Regeln dokumentiert.
Beitrittsbeschluss	Im Beitrittsbeschluss dokumentiert der Vorstand die Zustimmung zur Aufnahme eines neuen Mitglieds und unter Umständen die vereinbarten Regeln und Konditionen.

3. Gründung einer LVC

Vorüberlegung: Zeitpunkt für die Gründung einer LVC

Eine LVC ist eine Plattform für die Kooperation von mehreren Parteien zur Entwicklung einer Innovation. Dementsprechend macht die Gründung dann Sinn, wenn nicht nur eine, sondern mehrere Personen an der Innovation arbeiten. Bei Einzelerfindern kann dies zu einem späteren Zeitpunkt, bei mehreren Erfindern kann dies relativ früh, evtl. schon vor der Erfindung, der Fall sein. Auch wenn Einzelerfinder nicht direkt eine LVC anmelden, ist es wichtig, dass er die Erfindung in einer Innovationsurkunde beschreibt, unterzeichnet und amtlich beglaubigen lässt (siehe Schritt 2). Dieses Dokument bietet dann eine bessere Beweiskraft bei Streitigkeiten über das geistige Eigentum. Zusätzlich sollten Einzelerfinder auch vor der Gründung der LVC daran denken, ihre Arbeitszeit zu protokollieren, da sie diese als Vorleistung in die LVC einbringen können.

Schritt 1: Bestellung der aktuellsten Vorlagen

Das Ministerium für Präsidiales und Finanzen stellt die aktuellsten Versionen der Vorlagen zur Verfügung. Sie werden aufgrund der Anregungen aus den bisherigen Gründungen laufend verbessert. Es lohnt sich deshalb, immer auf die neuesten Vorlagen zurückzugreifen.

Schritt 2: Beschreibung der Invention / Innovation in der Innovationsurkunde

Ein wesentlicher Schritt bei der Gründung der LVC ist die Einbringung der Erfindung in die LVC. Damit gehört die Idee nicht mehr dem „Erfinder“, sondern der LVC. Deshalb muss die Invention im Rahmen der Innovationsurkunde möglichst genau beschrieben werden, weil über diese, zusammen mit dem Beitragsreglement, dem Anteilsbuch und dem Gründerbeschluss, die Einbringung rechtlich geregelt wird. Damit werden die Ansprüche der Erfinder definiert.

Beschrieben wird die Invention in der Innovationsurkunde. Zur begrifflichen Abgrenzung: Eine Invention ist eine Erfindung, d.h. eine Idee für ein Produkt, eine Dienstleistung oder ein Geschäftsmodell. Innovation hingegen schliesst den Weg von der Erfindung zum (erfolgreichen) Unternehmen ein. Damit sind Umsetzungskonzepte, Business Cases mit eingeschlossen. In der Urkunde sind beide Varianten möglich. Die Gründer können je nach Idee und Entwicklungsstand nur die Invention, die Innovation oder beides beschreiben.

Die Unterschriften unter der Innovationsurkunde können amtlich beglaubigt werden (z.B. beim Liechtensteinischen Landgericht). Mit der Beglaubigung werden die Unterschrift und damit die versiegelte Urkunde mit einem amtlichen Zeitstempel versehen. Damit können die Gründer beweisen, dass sie die Invention in dieser Form zum Gründungszeitpunkt bereits beschrieben haben. Um dies weiterzuführen, können die weiteren Entwicklungsstände der Innovation von Zeit zu Zeit ebenfalls im Anhang der Innovationsurkunde ergänzt werden.

Schritt 3: Festlegung der Konditionen für die Einbringung der Invention in die LVC

Für die Einbringung der Idee oder der Vorarbeiten in die LVC erhalten der oder die Erfinder Anteile an der LVC. Die Konditionen müssen vorab genau geregelt werden. Es stellen sich folgende Fragen:

- Wie viele Personen waren in den „Erfindungsvorgang“ involviert?
- Welchen Anteil haben die einzelnen Erfinder an der Idee?
- Ist es wichtig, dass die Erfinder die Kontrolle über den Innovationsprozess behalten?
- Wieviel haben die Gründer vor der Gründung geleistet?

Am Ende der Diskussion soll festgelegt werden, welchen festen Anteil und wie viele Mitgliederpunkte die Gründer zum Zeitpunkt der Gründung an der LVC erhalten sollen (z.B. 50% + 100 MGP). Diese Konditionen müssen in folgende Dokumente eingetragen werden:

- Beitragsreglement (Abschnitt 3, Einbringung der Idee)
- Eintragung ins Anteilsbuch

Für die Berechnung der Mitgliederpunkte empfiehlt sich die Verwendung des LVC Anteilsrechners, der kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Im LVC Anteilsrechner können die Konditionen für die Einbringung der Invention ebenfalls eingegeben werden.

Schritt 4: Festlegen der Projektrisiken und der Risikomultiplikatoren für die Innovationsphasen

Jede Innovation hat ein unterschiedliches Risikoprofil. Hochtechnologie-Innovationen haben naturgemäss ein höheres Risiko, dass die Technologie nicht den Erwartungen entspricht oder die Entwicklung länger dauert. Die Entwicklung einer einfachen Software-Applikation hingegen kann ein viel niedrigeres Technologierisiko bergen. Die Bestimmung des Risikos in den frühen Innovationsphasen ist keine exakte Wissenschaft. Das Ministerium für Präsidiales und Finanzen hat im Code-of-Conduct folgende Erfahrungswerte festgehalten:

- Konzeptphase 7 von 10 Ideen werden abgebrochen
- Proof-of-Concept-Phase 8 von 10 Ideen, die die Konzeptphase überlebt haben, werden abgebrochen
- Umsetzungsphase 2 von 10 Ideen, die die P-o-C-Phase überlebt haben, werden abgebrochen
- Markteintritt 8 von 10 Ideen, die die Umsetzungsphase überlebt haben, werden abgebrochen

Dieses Risikoprofil entspricht einem komplexen Produkt mit einem hohen Risikoprofil. Gründer können dieses Risikoprofil übernehmen, aber auch selbst anpassen, indem sie die Ab-

bruchsrate pro Phase selbst schätzen. Am besten geschieht dies über den LVC Anteilsrechner, mit dessen Hilfe die Multiplikatoren direkt ausgerechnet werden können.

Schritt 5: Anpassung der Statuten

In den Statuten werden die für die LVC wichtigen formalen Themen wie Name, Sitz, Organisation, Beschlussfassung und Auflösung festgelegt.

Name

Die Firmenbezeichnung ist mit wenigen Einschränkungen frei wählbar. Es ist zu empfehlen, dass die Firmenbezeichnung vorgängig beim Handelsregister abgefragt wird (<http://www.llv.li/#/12181/firmen-bzw-namensabklarungen>), da ansonsten die Gefahr besteht, dass zwei Firmen mit gleicher oder sehr ähnlicher Bezeichnung existieren. Ohne Eintragung ins Handelsregister kann eine andere Gesellschaft denselben Namen benutzen und ins Register eintragen lassen.

Statutarischer Sitz

Die LVC muss eine Gemeinde innerhalb Liechtensteins als Sitzgemeinde angeben.

Sitzadresse

Die Genossenschaft benötigt für den Behörden-, Post- und Bankverkehr eine Adresse oder eine Repräsentanz in Liechtenstein.

Haftung

Eine auf das Vermögen der LVC beschränkte Haftung ist möglich und wird in den Vorlagen der Statuten so vorgeschlagen.

Vorstand

Der Vorstand muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der LVC. Die Aufgaben und Regeln werden in den Statuten festgelegt. Etwaige Beschlussquoten können statutarisch frei bestimmt werden. In der Standardvorlage ist ein einfaches Stimmenmehr vorgesehen (abgesehen von einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit für den Ausschluss eines Mitglieds und einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit für die Auflösung der LVC).

Rechnungsrevisoren

Nach Gesetz braucht die kleine Genossenschaft keine Rechnungsrevisoren. Zur Stärkung von Vertrauen und Rechtssicherheit wird empfohlen, unabhängige Rechnungsrevisoren zu ernennen. Eine Revisionsgesellschaft ist dafür nicht nötig.

Auflösung

In den Standard-Statuten ist eine 2/3-Mehrheit zur Beschlussfassung festgelegt. Hier werden auch die Regeln für den Umgang mit dem Liquidationsüberschuss definiert. Diese Regelungen können aber unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorschriften im Personen- und Gesellschaftsrecht angepasst werden.

Streitigkeiten

In den Statuten können die Modalitäten im Umgang mit internen Streitigkeiten festgelegt werden. Da ein staatliches (öffentliches) Gerichtsverfahren aus Geheimhaltungsgründen in Bezug auf die Innovation in der Regel nicht im Interesse aller Beteiligten liegt, zeigen die Standard-Statuten die interne und externe Mediation als ersten Lösungsweg auf. Der zweite Lösungsweg basiert auf einem Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer. Diese Verfahren können von den Gründern jedoch frei festgelegt werden.

Sprache des Schiedsverfahrens

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist frei bestimmbar, sollte aber in den Statuten festgelegt werden.

Schritt 6: Gründung

Vor der Gründung müssen der Gründerbeschluss und die Errichtungsurkunde erstellt werden (eine Beschreibung der Dokumente ist am Anfang dieses Dokuments zu finden). Mit der Unterzeichnung aller Dokumente (Errichtungsurkunde, Gründerbeschluss, Statuten, Innovationsurkunde, Beitragsreglement und Anteilbuch) gilt die LVC als gegründet. Die Gründungsdokumente werden auch für die Steuerverwaltung und die Eröffnung eines Bankkontos benötigt, weshalb empfohlen wird, bei der Gründung mehrere beglaubigte Kopien zu erstellen.

Der Vorstand kann den Präsidenten ermächtigen, alle Dokumente ausser dem Gründerbeschluss und der Errichtungsurkunde alleine zu unterzeichnen. Die anderen Dokumente werden in diesen beiden Dokumenten erwähnt und werden mitbeschlossen. Dadurch reduziert sich der Aufwand für die Gründung auf ein Treffen, was vor allem bei vielen Gründern von Vorteil ist.

Schritt 7: Eintragung

Die Eintragung ins Handelsregister ist freiwillig. Eine Eintragung hat den Vorteil, dass der Name der LVC registriert werden kann und erhöht die Sichtbarkeit gegenüber Geschäftspartnern. Bei der Eintragung ins Handelsregister wird eine LVC auch ins Steuerregister eingetragen. Falls die LVC nicht ins Handelsregister eingetragen wird, muss sie sich bei der Steuerverwaltung registrieren und erhält eine Steuernummer. Für die Registrierung benötigt die Steuerverwaltung ein Original oder eine beglaubigte Kopie der Statuten, der Errichtungsurkunde und des Anteilbuchs.

4. Anwendung einer LVC

Entwicklung der Idee bis zur Marktreife

Unter Innovation wird die Entwicklung einer Geschäfts- resp. Produktidee zur Marktreife auf eigene Rechnung verstanden. Die Entwicklung einer Innovation in einer LVC kann beispielsweise durch Arbeits- und Kapitalinvestitionen finanziert werden. Die LVC kann dafür Personal anstellen und Aufträge an Dritte vergeben.

Gewerbliche Tätigkeit – Bewilligungspflicht

Die Ausarbeitung und Entwicklung einer Innovation, sofern sie auf eigene Rechnung erfolgt, unterliegt nicht der Gewerbebewilligungspflicht. Entwicklungsdienstleistungen, die für Dritte erbracht werden, können eine bewilligungspflichtige gewerbliche Tätigkeit darstellen.

Gemäss Artikel 2 des Gewerbegesetzes wird eine Tätigkeit dann gewerbsmässig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmässig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist (vgl. Gewerbegesetz, insbesondere Art. 3 und 8 GewG auf www.gesetze.li). Für diese Tätigkeit ist eine Gewerbebewilligung zu beantragen. Die Bewilligungspflicht hängt weiter von der Art des Gewerbes, vom geplanten Markt und weiteren Faktoren ab. Das Amt für Volkswirtschaft steht für die Klärung dieser Fragestellung zur Verfügung. In den meisten Fällen ist die Beantragung eines Gewerbescheins empfehlenswert (für nähere Information vgl. <http://www.llv.li/#/12642>).

Durchführen von Markttests

Im Rahmen der LVC können Markttests als Teil des Innovationsprozess durchgeführt werden.

Steuerpflicht

Als juristische Person unterliegt die LVC der ordentlichen Steuerpflicht, insbesondere der Ertragssteuer.

Aufnahme neuer Mitglieder

Neue Mitglieder der LVC müssen eine Beitrittserklärung ausfüllen. Darin bestätigen sie, dass sie die Statuten und Reglemente akzeptieren. Der Vorstand der LVC trifft einen Beitrittsbeschluss, in dem die Konditionen für die Mitarbeit festgelegt werden. Falls das zukünftige Mitglied im Vorfeld Leistungen für die LVC erbracht hat, kann es beantragen, für diese Leistungen direkt beim Eintritt Mitgliederpunkte zugeschrieben zu bekommen.

Eröffnung eines Bankkontos

Für die Eröffnung eines Bankkontos werden entweder die Originale oder beglaubigte Kopien des Gründungsbeschlusses, der Errichtungsurkunde, der Statuten, des Anteilbuchs sowie der

Eintragungsbestätigung in das Steuerregister resp. ein Handelsregisterauszug benötigt. Zudem werden die Pässe im Original oder beglaubigte Passkopien der leitenden Organe benötigt. Unter Umständen können weitere Unterlagen erforderlich sein, wie z.B. die Innovationsurkunde zur Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten.

Anstellung von Mitarbeitern

Wie jede juristische Person kann eine LVC Mitarbeiter anstellen. Die Mitarbeiter müssen bei den Sozialversicherungen und der Landesverwaltung gemeldet werden.

Anmeldung eines Patents

Wie jede natürliche und juristische Person kann eine LVC ein Patent anmelden.

Umwandlung einer LVC in eine andere Gesellschaftsform

Eine LVC kann nach der Eintragung ins Handelsregister in eine „normale“ Genossenschaft umgewandelt werden, die wiederum in weitere Gesellschaftsformen umgewandelt werden kann.

Liquidation

Für die Liquidation der LVC ist ein schriftlicher Vorstandsbeschluss nötig, indem auch die Verteilung der Vermögenswerte festgelegt werden muss. Eine beglaubigte Kopie dieses Vorstandsbeschlusses ist zusammen mit der Liquidationsbilanz der Steuerverwaltung zuzustellen.

Versionshistorie

Version	Datum	Änderung durch	Kommentar
1.0	19.4.2016	TD	Initialversion
1.01	17.05.2016	TD	(Kapitel 3, Schritt 7) Ergänzung der von der Steuerverwaltung benötigten Dokumente.
1.02	21.08.2017	TD	(Kapitel 4, Absatz 2 und 3) „Gewerbliche Tätigkeit – Bewilligungspflicht“ und „Durchführen von Markttests“
1.03	13.12.2017	TD	Kapitel 4 – Eröffnung eines Bankkontos